Flächennutzungsplan Stadt Beeskow - Änderung Nr. 70 Beteiligung der Öffentlichkeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 30.12.2021

Stand der Planung: Oktober 2022

Vorlage zur Abwägung im Bauausschuss am 05.04.22/ in der Stadtverordnetenversammlung am 10.05.22

Stand der Vorlage: 25.02.2022

Die Beteiligung zur 70. Änderung des FNP und die Beteiligung zum BP H8 "EKZ Fürstenwalder Straße" sind parallel durchgeführt worden. Die 70. FNP-Änderung behandelt Teilflächen des Plangebietes des BP H8. Z.T. sind gemeinsame Stellungnahmen zu beiden Planverfahren abgegeben worden. Diese sind nachfolgend aufgeführt (mit blau gekennzeichnet). In der Abwägung behandelt werden jedoch nur die FNP-relevanten Sachverhalte.

Die frühzeitige Beteiligung zum BP H8 "EKZ Fürstenwalder Straße" und die frühzeitige Beteiligung zur 70. FNP-Änderung sind mit der Planunterlage zum Vorentwurf des BP durchgeführt worden. Soweit im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB keine erneuten Stellungnahmen abgeben wurden, sind die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Bestandteil der Abwägung (mit rot gekennzeichnet).

	beteiligte Träger öf- fentlicher Belange, Öffentlichkeit		Sachverhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordneten- versammlung		Be- schluss d. Stadtv. vers.		Änderungs- vorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schrei- bens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
A – N	achbarliche Abstimmun	g gemäß § 2 (2) und 4 a BauGB					
01)	Amt Schlaubetal 27.01.2022		 Keine Äußerung (Formblatt) 	Kein abzuwägender Gesichtspunkt				

	beteiligte Träger öf- fentlicher Belange, Öffentlichkeit	S	achverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordneten- versammlung	Besc Stad			Ände- rungs- vorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schrei- bens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	Ε	
B – E	Beteiligung der Behörde	n/ Träger öffe	entlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB			I	<u> </u>	
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 26.01.2022							
01a)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Bauleitplanung		 In der Legende sind, im Interesse der Übersichtlichkeit, ausschließlich die tatsächlich verwendeten Planzeichen zu erläutern. Es können vorliegend entfallen: Gemeinbedarfsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz, Sonstige Planzeichen, nachrichtliche Übernahme. Die Umweltauswirkungen müssen in jeder Planphase betrachtet und behandelt werden. Grundsätzlich können die vorhandenen Ergebnisse anderer Prüfungen (hier Ergebnisse aus Untersuchungen zum parallel aufgestellten B-Plan) genutzt werden. Es reicht aber nicht aus, auf dieses Material zu verweisen. Der Umweltbericht zum FNP muss alle relevanten Informationen beinhalten (auch wenn es eine Wiederholung der Mitteilungen aus dem B-Planverfahren ist). 	Legende FNP-Änderung entspricht der Legende des Originalplanes. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird diese Legende bei jeder FNP-Änderung verwendet. Die Legende verbleibt auf der Planzeichnung. • Die Anregung wird wie folgt behandelt: Die Ausführungen können so nicht nachvollzogen werden. Der Umweltbericht verweist zwar auf den nachfolgenden BP H8 (der im Parallelverfahren erstellt wird, u.a. auf die tiefergehenden				

	·	<u>'</u>	
			folgt jedoch eine Ergänzung im Umweltbericht
			zur FNP-Änderung (Übernahme aus dem BP
			H8) zu den Themen der Kompensation und
			des Artenschutzes, bezogen auf die von der
			FNP-Änderung betroffenen Flächen.
01b)	Landkreis Oder-Spree	Durch das o. g, Vorhaben sind nach dem der-	Kein abzuwägender Gesichtspunkt, der In-
	Bauordnungsamt	zeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bo-	halt der Stellungnahme ist bereits in der Be-
	AG untere Denkmal-	dendenkmale betroffen.	gründung zur FNP-Änderung enthalten.
	schutzbehörde	Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch	
		nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt	
		§ 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Boden-	
		denkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mau-	
		erwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-	
		bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegen-	
		stände u.ä) unverzüglich der Unteren Denk-	
		malschutzbehörde des Landkreises Oder-	
		Spree (denkmalschutz@I-os.de) und dem	
		Brandenburgischen Landesamt für Denkmal-	
		pflege und Archäologischen Landesmuseum	
		(Denkmalfachbehörde-poststelle@bldam-	
		<u>brandenburg.de</u>) anzuzeigen sind.	
		Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis	
		zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhal-	
		ten, damit fachgerechte Untersuchungen und	
		Bergungen vorgenommen werden können.	
		Gemäß §11 (3) BbgDSchG kann die Denkmal-	
		schutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate	
		verlängern, wenn die Bergung und Dokumen-	
		tation des Fundes dies erfordert. Besteht an	
		der Bergung und Dokumentation des Fundes	
		aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öf-	
		fentliches Interesse, kann die Frist auf Verlan-	
		gen der Denkmalfachbehörde um einen weite-	
		ren Monat verlängert werden. Die Denkmal-	
		fachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wis-	
		senschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu neh-	
		men (BbgDSchG § 11 (4).	
		 Die Bauausführenden sind über diese gesetz- 	
		lichen Festlegungen und die vorgenannten	
		Auflagen aktenkundig zu belehren und zu ihrer	
		Einhaltung zu verpflichten.	
		Ennialiting 20 verpillen.	

01c)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Abfallwirt- schafts- und Boden- schutzbehörde	Keine Einwände	•	Kein abzuwägender Gesichtspunkt	
01d)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Wasserbe- hörde	Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, sind im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen. Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, sind im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen.	•	Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde bezieht sich die Stellungnahme auf die Problematik "Niederschlagswasser". Der Sachverhalt wurde in der unteren Wasserbehörde nochmals diskutiert. Als Ergebnis wurde folgendes mitgeteilt (mail vom 22.03.2022): "bezüglich der Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird nach Rücksprache mitgeteilt, dass die Kennzeichnung der dezentralen Abwasserbeseitigung nur das Schmutzwasser betrifft. Für das Niederschlagswasser. dass aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen gesammelt abfließt ist keine Kennzeichnung im Flächennutzungsplan erforderlich." Eine Abwägung des Sachverhalts ist somit nicht notwendig. Eine Abwassererschließung ist im FNP-Änderungsbereich gegeben.	
01e)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Natur- schutzbehörde	 Die betroffene Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) als Mischbau- und Sonderbaufläche Handel sowie als Grünfläche ausgewiesen. Mit der 70. Änderung des FNP soll die Fläche teilweise in Sonderbaufläche Handel und gewerbliche Baufläche umgewandelt werden. Das betroffene Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet und ist bereits deutlich urban vorgeprägt. Im parallellaufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans H8 "EKZ Fürstenwalder Straße" wurde für diese Fläche ein Eingriffs-Ausgleichsplan sowie ein faunistisches Gutachten und ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden erarbeitet und müssen umgesetzt werden. 		Kein abzuwägender Gesichtspunkt, keine FNP-relevanten Aspekte, die aufgeführten Punkte werden im Parallelverfahren zum BP H8 behandelt.	
02)	Gemeinsame Landes- planungsabteilung	 Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst, sofern die unter 	•	Kein abzuwägender Gesichtspunkt , keine FNP-relevanten Aspekte, die aufgeführten	

GL 5	"Einschätzung der Planung" aufgeführte Vo-	Punkte werden im Parallelverfahren zum BP	
Frankfurt (Oder)	raussetzung erfüllt wird	H8 behandelt.	
21.01.2022	Erläuterungen:		
	 Die Stadt Beeskow beabsichtigt weiter die 		
	Aufstellung des BP Nr. H8 "EKZ Fürstenwal-		
	der Straße" für einen überwiegend bereits		
	bestehenden Einzelhandelsstandort im Nor-		
	den der Stadt. Mit dem neuen BP sollen		
	auch die in Teilbereichen geltenden Bebau-		
	ungspläne Nr. H1 "Einkaufszentrum		
	Beeskow Nord" (VEP) und Nr. H7 überplant		
	werden. Die Stadt Beeskow befindet sich		
	gemäß dem Landesentwicklungsplan Haupt-		
	stadtregion Berlin-Brandenburg im Weiteren		
	Metropolenraum (Ziel 1.1 LEP HR). Als Mit-		
	telzentrum (Ziel 3.6 LEP HR) wird der Stadt		
	zudem auf der Ebene der Raumordnung ein		
	großer Spielraum bei der Entwicklung ihrer		
	Einzelhandelsstrukturen zugebilligt. Da in		
	der aktuellen Planbegründung unter Pkt. 3.2		
	Übergeordnete Planungen (Seite 30)		
	noch/nur die seinerzeit für Einzelhandelsvor-		
	haben relevanten Ziele aus dem LEP B-B		
	aufgeführt sind, sollen hier, die wichtigsten		
	und für die Planung inzwischen geltenden		
	Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus		
	dem LEP HR genannt werden - Z 2.6 LEP		
	HR Bindung großflächiger Einzelhandelsein-		
	richtungen an Zentrale Orte; Z 2.7 LEP HR		
	Schutz benachbarter Zentren (Beeinträchti-		
	gungsverbot); Z 2.13 Abs. LEP HR Einord-		
	nung großflächiger Einzelhandelseinrichtun-		
	gen innerhalb Zentraler Orte (Abs. 1: Groß-		
	flächige Einzelhandelseinrichtungen mit		
	sonstigen zentrenrelevanten Sortimenten		
	sind nur in Zentralen Versorgungsbereichen		
	zulässig; Abs. 2: Großflächige Einzelhan-		
	delseinrichtungen mit nicht-		
	zentrenrelevantem Kernsortiment sind auch		
	außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche		
	zulässig, soweit die vorhabenbezogene Ver-		
	kaufsfläche für zentrenrelevante Randsorti-		
	mente 10% nicht überschreitet; Abs. 3: Vor-		

handene genehmigte großflächige Einzelhandelseinrichtungen außerhalb zentraler Versorgungsbereiche (zVb) können verändert werden, soweit Gesamtverkaufsflächen und zentrenrelevante Sortimente nicht erhöht werden.); Grundsätze G 2.8 LEP HR (angemessene Dimensionierung) und G 2.11 LEP HR (strukturverträgliche Kaufkraftbindung) Die Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen in Zentralen Orten soll der zentralörtlichen Funktion entsprechen (Kongruenzgebot bzgl. nicht nahversorgungsrelevanter Sortimente). Gemäß G 2.11 sollen nicht mehr als 25% der jeweiligen sortimentsspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum gebunden werden. Als Bezugsraum für Nahversorgungsfunktionen ist grundsätzlich die jeweilige Standortgemeinde, hier Stadt Beeskow, heranzuziehen (vgl. G 3.2 LEP HR u. Bearündung zu Z 2.7 LEP HR). Es wird gebeten, die Planbegründung diesbezüglich zu prüfen und zu ergänzen.

- Einschätzung der Planung anhand der genannten Ziele:
- Insgesamt entspricht die mit dem weiterbearbeiteten BP Nr. H8 verfolgte Planung den Zielen der Raumordnung Z 2.6 und Z 2.13 LEP HR. Die Stadt Beeskow ist Zentraler Ort und hat mit dem inzwischen fortgeschriebenen "Einzelhandels- und Zentrenkonzept Beeskow" (Stand November 2020, Ersteller Stadt + Handel) auch ihre zentralen Versorgungsbereiche festgelegt. Darin ist u. a. der "Sonderstandort Einkaufszentrum Beeskow Nord/Fürstenwalder Straße" als zentraler Versorgungsbereich ausdrücklich genannt. Des Weiteren ist die vorgesehene Begrenzung der sonstigen zentrenrelevanten Sortimente auf den Bestand im Sondergebiet SO 2 sowie die begrenzte Weiterentwicklung des Einkaufszentrums hinsichtlich nicht-zentrenrelevanter Sortimente in den Sondergebieten SO 1, 3, 4

		und 5 nachvollziehbar und dient gleichfalls	
		der Entsprechung mit Ziel Z 2,13 LEP HR.	
		Allerdings erfolgte bisher keine Festsetzung der Gesamtverkaufsfläche bzw. sortiments-	
		spezifischer Angaben unter Einbeziehung	
		der Erweiterungsflächen.	
		Die mögliche Erweiterung von Einzelhandel	
		für Nahversorgung im Sondergebiet SO 2	
		oder auch für nicht zentrenrelevante Sorti-	
		mente widerspricht ebenfalls nicht Z 2.13	
		LEP HR.	
		 Hinsichtlich der Beachtung von Ziel Z 2.7 	
		LEP HR (Beeinträchtigungsverbot) und Ziel	
		Z 2.13 Abs. 3 LEP HR sollte in den Sonder-	
		gebieten SO 1, 3, 4 und 5 die Gesamtver- kaufsfläche und im Sondergebiet SO 2 die	
		Gesamtverkaufsfläche oder zumindest die	
		zusätzliche Verkaufsfläche für nahversor-	
		gungsrelevante Sortimente noch konkret	
		dargelegt, festgesetzt bzw. begrenzt wer-	
		den, da gegenüber dem Bestand offenbar	
		eine relevante Erweiterung der Sonderge-	
		biete für Einzelhandel erfolgt. Unter dieser	
		Voraussetzung kann eine vollständige An-	
		passung an die Ziele der Raumordnung für die eingereichte Planung erreicht werden.	
		 Sofern die vorgenannte Voraussetzung erfüllt 	
		wird, stehen auch der beabsichtigten paralle-	
		len Änderung des Flächennutzungsplanes der	
		Gemeinde Beeskow (im künftigen Geltungs-	
		bereich des BP Nr. H8 "EKZ Fürstenwalder	
		Straße") derzeit keine rechtsverbindlichen Zie-	
		le der Raumordnung entgegen.	ļ
03)	Regionale Planungs-	Die Stadt Beeskow plant die gewerblichen Kein abzuwägender Gesichtspunkt	
	gemeinschaft Oder- land-Spree	Bauflächen, die Sonderbauflächen und die Grünflächen neu darzustellen, um den Bebau-	
	Beeskow	ungsplan Nr. H 8 entwickeln zu können. Ge-	
	09.04.2019	mischte Bauflächen werden nicht mehr darge-	
		stellt. Die Änderung des Flächennutzungs-	
		plans der Stadt Beeskow ist mit den Zielen der	
		Raumordnung vereinbar.	
04)	Landesamt für Umwelt	■ Die übergebenen Unterlagen wurden von den ■ Kein abzuwägender Gesichtspunkt	
	(LfU)	Fachabteilungen Naturschutz, Immissions-	

Potsdam	schutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Be-
14.01.2022	langs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die
	Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes
	gemäß BbgWG § 126, Abs, 3, Satz 3, Punkte
	1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU)
	zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Er-
	gebnis dieser Prüfung werden für die weitere
	Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie de-
	ren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen
	der Fachabteilungen Immissionsschutz und
	Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich
	Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stel-
	lungnahme abgeben.
	• Immissionsschutz
	Sachstand - Mit der 70. Änderung des FNP Kein abzuwägender Gesichtspunkt
	Beeskow sollen die Darstellungen im Bereich
	des Einkaufszentrums an der Fürstenwalder
	Straße entsprechend den Planungsabsichten
	des Bebauungsplanes Nr. H 8 geändert wer-
	den, Beabsichtigt ist die Darstellung von Son-
	derbaufläche Handel und gewerbliche Bauflä-
	che, Der Änderungsbereich betriff einen Teil-
	bereich des Bebauungsplanes Nr. H 8 und hat
	eine Größe von ca. 2,0 ha. Das LfU hat zuletzt
	mit Schreiben vom 26,03.2019 eine Stellung-
	nahme zur Planung abgegeben. • Stellungnahme - Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-
	Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) sind bei
	raumbedeutsamen Planungen und Maßnah-
	men die für eine bestimmte Nutzung vorgese-
	henen Flächen einander so zuzuordnen, dass
	schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie
	möglich vermieden werden. Gemäß § 1 Abs. 6
	Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstel-
	lung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforde-
	rungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhält-
	nisse und die Belange des Umweltschutzes,
	insbesondere die umweltbezogenen Auswir-
	kungen auf den Menschen und seine Gesund-
	heit sowie die Bevölkerung insgesamt zu be-
	rücksichtigen.
	Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben
	sich zur 70, Änderung des FNP der Stadt

			Poorkow Stand Oktober 2024 Keine Badan				
			Beeskow, Stand Oktober 2021, keine Beden-				
			ken.				
		•	Wasserwirtschaft – Die wasserwirtschaftli-	•	Kein abzuwägender Gesichtspunkt		
			chen Belange des LfU Brandenburg gemäß				
			BbgWG §126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden				
			folgende Hinweise gegeben:				
		•	Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Ge-				
			nehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Be-				
			hördenbeteiligung zu genanntem Flächennut-				
			zungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstel-				
			lungnahme des LfU vom 26.03.2019 eine Stel-				
			lungnahme abgegeben. Da es bis zum ge-				
			genwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkennt-				
			nisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in				
			der Stellungnahme getroffenen Aussagen wei-				
		1_	terhin ihre Gültigkeit.				
			Inhalt der Stellungnahme vom 26.03.2019:				
		•	Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirt-				
			schaftlichen Belangen - Während der Bau-				
			maßnahmen besteht die Möglichkeit der Ver-				
			unreinigung von Gewässern durch wasserge-				
			fährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass				
			durch die Einhaltung einschlägiger Sicher-				
			heitsbestimmungen eine wassergefährdende				
			Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, §				
			5 Abs. 1 WHG). Die Versiegelung der Bebau-				
			ungsflächen sollte auf ein notwendiges Min-				
			destmaß beschränkt werden, um die Grund-				
			wasserneubildung möglichst wenig zu beein-				
			trächtigen. Das anfallende Niederschlagswas-				
			ser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4				
			Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht				
			werden.				
05)	Landesamt für Bauen	•	Gegen die vorliegende Planung bestehen im	•	Kein abzuwägender Gesichtspunkt		
	und Verkehr,		Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich		-		
	Hoppegarten		des Landesamtes für Bauen und Verkehr ge-				
	17.01.2022		hörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/				
			Schienenpersonennahverkehr, Binnenschiff-				
			fahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Be-				
			denken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiff-				
			bare Landesgewässer werden nicht berührt.				
		١.	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme				
		-	bleibt die aufgrund anderer Vorschriften be-				
			bieibi die adigidila aliderei vorschillen be-				

		ı		 	
			stehende Verpflichtung zum Einholen von Ge-		
			nehmigungen, Bewilligungen oder Zustim-		
			mungen unberührt.		
06)	Landesbüro anerkann-		Die Verbände bedanken sich für die erneute Kein abzuwägender Gesichtspunkt, keine		
	ter Naturschutzver-		Beteiligung an o.g. Planvorhaben und verwei- FNP-relevanten Aspekte, die aufgeführten		
	bände		sen auf die Stellungnahme aus 2019, die wei- Punkte werden im Parallelverfahren zum BP		
	Potsdam		terhin Gültigkeit behält (nachfolgend die Stel- H8 behandelt		
	27.01.2022		lungnahme von 2019):		
			Zur Beurteilung lagen erste Unterlagen vor, die		
			im Laufe des Verfahrens noch weiter zu präzi-		
			sieren sind. Daher können die Verbände vor-		
			erst nur erste Hinweise geben. Beabsichtigt ist		
			die Planfläche des rechtskräftigen VEP Nr. H 1		
			"Einkaufszentrum Beeskow Nord" zu erweitern		
			und den zeitgemäßen Erfordernissen anzu-		
			passen. Die Planfläche ist bereits deutlich ur-		
			ban (baulich) vorgeprägt. Die Planfläche ist		
			nicht flächenmäßiger Bestandteil eines LSG		
			und/oder NSG bzw. eines Trinkwasserschutz-		
			gebietes. Im Westen grenzt in ca. 100m das		
			Hochwasserschutzgebiet an, das südlich gele-		
			gene Wasserwerk ist ca. 1 km entfernt.		
			Schutzgebiete befinden sich in ca. 1,5km Ent-		
			fernung. Das Plangebiet selber befindet sich in		
			keinem Schutzgebiet. Aus naturschutzfachli-		
			cher Sicht wäre eine naturverträgliche Nach-		
			verdichtung durchaus denkbar. Zur Wahrung		
			der Belange von Natur und Landschaft wird		
			jedoch eine Eingriffs/Ausgleichsplanung bzw.		
			ein Grünordnungsplan gefordert. Ebenso ist		
			ein artenschutzrechtliches Gutachten zu er-		
			stellen. Nur so ist zu ermitteln in welchem Um-		
			fang der notwendige Ausgleich/Ersatz erfolgen		
			muss.		
			FAZIT - Einer naturverträglichen Nachnutzung		
			kann aus Sicht der Belange von Natur und		
			Landschaft entsprochen werden, wenn bei der		
			Vorlage einer entsprechenden Grünordnung		
			im Rahmen der Eingriffsregelung die Belange		
			von Natur und Landschaft ausreichend be-		
			rücksichtigt werden. Artenschutzrechtliche As-		
			pekte sind gesondert zu behandeln. In diesem		
			Zusammenhang verweisen wir darauf, dass für		

Mehrversiegelungen (hier ca.10.200m') in erster Linie Entsiegelungsmassnahmen vorzusehen sind. Die beabsichtigte Ausgleichszahlung von ca. 62.000EURO ist hinsichtlich der Verwendung zu konkretisieren. Es wird natürlich vorausgesetzt, dass der ermittelte Bedarf auch real besteht und nachvollziehbar begründet werden kann.

- Ergänzende Stellungnahme anhand der Entwurfsunterlagen zum Planvorhaben (Stand Oktober 2021)
- Mittlerweile wurden die Unterlagen ergänzt und präzisiert - ein Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag wurde vorgelegt. Das Vorhaben ermöglicht eine Mehrversiegelung von ca. 10.700m². Der Ausgleich soll über eine zweckgebundene Zahlung an das vorhandene Entsiegelungskataster des Landkreises erfolgen. Dem wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings ist hier darauf zu achten, daß die Maßnahme möglichst nah am Eingriffsort erfolgt, damit der erforderlich räumliche Zusammenhang bestehen bleibt. Die grünordnerische Einbindung des Vorhabens setzten wir voraus, ebenso den Ersatz von verlorengehenden Grünstrukturen im Zuge der fortschreitenden Baumaßnahme. Hier ist anhand der einzelnen Bauabschnitte der notwendige Kompensationsbedarf zu ermitteln und zu konkretisieren. Es ist rechtsverbindlich abzusichern, daß der notwendige Finanzierungsrahmen dafür vorgehalten und je nach Bedarf abrufbar ist. Hier könnte eine Sicherheitsleistung vereinbart werden, da der Umweltbericht (Kap 6.2/S.30) und die E/A-Planung (Pkt. 4.2+6.2, S. 8/9 bzw. 12) nur vage die möglichen Eingriffe in den derzeitigen Gehölzbestand erfasst/beschreibt und keine klaren Aussagen zur Kompensation treffen.
- Im Artenschutzfachbeitrag wurden die Zauneidechse und 22 Brutvogelarten, darunter auch die Heidelerche nachgewiesen. Die im

		AFB unter Pkt. 7 beschriebenen Maßnahmen sind abschließend zu klären (z.B. Ersatzhabitate) und rechtsverbindlich in der Satzung zum Bebauungsplan festzusetzen. Es ist darüber hinaus zu klären, ob eine gesonderte artenschutzrechtliche Genehmigung einzuholen ist.
07)	Landesbetrieb Forst, untere Forstbehörde Briesen 20.01.2022	 Die eingereichten Unterlagen der Stadt Beeskow wurden durch die Untere Forstbehörde, Oberförsterei Briesen, geprüft. Es wurde festgestellt, dass eine forstbehördliche Betroffenheit gemäß Landeswaldgesetz Brandenburg nicht gegeben ist. Die untere Forstbehörde, Oberförsterei Briesen, stimmt dem Bebauungsplanverfahren Nr. H 8 "EKZ Fürstenwalder Straße" und Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 70 der Stadt Beeskow zu.
08)	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Cottbus 17.01.2022	 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können – Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands – Keine Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit - Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb der Erlaubnis für das Feld Reudnitz (Feldesnummer: 11-1507). Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 31.12.2022 befristete Recht zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die GENEXCO GmbH, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin. Zuletzt hat die ehemalige Inhaberin der Erlaubnis, die Bayerngas GmbH, auf dem Gebiet der Stadt Beeskow Aufsuchungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes durchgeführt. Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das

		Verfahren einzubeziehen. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoIDG)).			
09)	IHK Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) 31.01.2019	 Keine Einwände (Formblatt) 	•	Kein abzuwägender Gesichtspunkt	
10)	Deutsche Telekom AG Radebeul 05.01.2022	 Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. (Bestandsplan s. Anlage 2) Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Es wird gebeten, folgende fachliche Festsetzung in den BP aufzunehmen: In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. 	•	Kein abzuwägender Gesichtspunkt, keine FNP-relevanten Aspekte, die aufgezeigten Punkte können nicht als Festsetzung in den BP aufgenommen werden, es erfolgt eine Aufnahme in die Begründung zum BP. Informationen für nachfolgende Planungsebenen.	

11)	e.dis Netz GmbH	- Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. - Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. - Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahnto geöffnet und ggf, mit Kabelziehrlahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom (ist der Stellungnahme beigefügt) ist zu beachten. * Der Geltungsbereich Ihres Bebauungsplanes * Kein abzuwägender Gesichtspunkt
,	Frankfurt (Oder) 21.03.2022	Nr. H8 wird von unserer 110-kV-Freileitung Storkow – Beeskow 3, Fürstenwalde – Beeskow 4, Mastfeld 110B/111B überkreuzt. Die minimale Leiterseilhöhe beträgt ca. 14,00m. Im Schutzbereich der Freileitung muss der Mindestabstand Ihrer geplanten Gebäude zum Leiterseil entsprechend der EN 50341-2-

		4:2019-09 "Freileitungen über AC 1kV" in alle Richtungen 5m betragen. Ihre Planung der Bebauung reichen Sie bitte beim Meisterbereich 110-kV-Leitungen Netzregion Ost Brandenburg, Ansprechpartner Herr Thomas Friske, Handy-Nummer: (01 52) 54 70 04 07 zur Genehmigung ein. Dem Bebauungsplanverfahren Nr. H8 "EKZ Fürstenwalder Straße" und der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 70 der Stadt Beeskow stimmen wir zu. Die Darstellungen der Ausführungen aus der Stellungnahme vom 18.02.2020 sind im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan richtig wiedergegeben.
12)	GDMcom Leipzig 07.01.2021	 Bezugnehmend auf das BP-Gebiet erteilt die GDMcom Auskunft für die folgenden Anlagenbetreiber: Nicht betroffen – Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH. ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher Peissen GmbH - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der vorgenannten Anlagenbetreiber. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von Ausgleichs-/ Ersatz-/ Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.

	beteiligte Träger öf- fentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sa	achverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordneten- versammlung		Be- nlus tadi vers	s d. tv.	Änderungs- vorschlag		
lfd. Nr.	Datum des Schrei- bens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E			
C – Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB										
Zur Änderung 70 des FNP sind während der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht worden										